

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. Januar 2022

17

GRG Nr.	20	EA 100	246
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Pascal Schmid und Stefan Mühlemann vom 10. November 2021 „Online-Bauauflagen im rechtsfreien Raum?“**

## **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **Frage 1**

Wie nachstehend näher erläutert wird, geht der Regierungsrat derzeit davon aus, dass eine schrankenlose öffentliche Bauauflage im Internet rechtlich zumindest problematisch ist. Mangels eindeutiger rechtlicher Grundlagen wird diese Frage aber erst im Anwendungsfall durch die Gerichte definitiv entschieden werden können. In dieser Situation empfiehlt es sich, die öffentliche Auflage in herkömmlicher Art und Weise durchzuführen, bis die Fragen rund um die Themen Persönlichkeitsrechte sowie Urheber- und Datenschutz geklärt und allfällige Gesetzesanpassungen erfolgt sind (vgl. Frage 4).

Mit einem rein baurechtlichen Fokus liesse sich die Haltung vertreten, dass eine Bauauflage im Internet schon heute zulässig ist. Die Rechtsgrundlage zur öffentlichen Auflage des Baugesuches und zur Publikation der Auflage findet sich in § 102 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung ist das Baugesuch während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage des Baugesuches ist in ortsüblicher Weise zu publizieren (Abs. 2). Die Publikation soll Betroffene auf die Auflage aufmerksam machen. Dementsprechend enthält die Publikation lediglich die wichtigsten Angaben zum Baugesuch (Gesuchstellerin oder Gesuchsteller, Vorhaben, Standort, Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Auflage) sowie den Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit (vgl. DBU, Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz, 7. Kapitel [zuletzt revidiert am 27. November 2018], S. 7 und 48).

Auf welche Weise die öffentliche Auflage publiziert wird, entscheidet die Politische Gemeinde. Grundsätzlich erfolgt die Publikation über ihr amtliches Publikationsorgan. Möglich ist aber auch die Publikation im Internet (Gemeindewebseite). Die Auflage von Gesuchen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone ist im kantonalen Amtsblatt zu

publizieren (§ 53 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [PBV; RB 700.1]).

Gegenstand der öffentlichen Auflage bildet das Baugesuch mitsamt den nach § 52 Abs. 2 PBV erforderlichen Unterlagen. Zur Art und Weise der öffentlichen Auflage äussern sich Gesetz und Verordnung nicht explizit. Die Auflage von Baugesuchen ist dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) geschuldet und soll ermöglichen, dass sich jedermann, der durch ein bestimmtes Bauvorhaben in seinen Interessen beeinträchtigt werden könnte, über das Vorhaben informieren kann. Das Recht zur Einsicht in die Baugesuchsunterlagen ist nicht auf bestimmte Personen beschränkt und beinhaltet die Befugnis, auf eigene Kosten Kopien anzufertigen oder von der Behörde anfertigen zu lassen.

Im Kanton Thurgau findet die öffentliche Auflage der Baugesuchsunterlagen bei der Gemeindeverwaltung statt. Einige Gemeinden sind jedoch dazu übergegangen, sämtliche Baugesuchsunterlagen im Internet zu publizieren. Vor dem vorstehend geschilderten Zweck der öffentlichen Bekanntmachung, wonach sich die Öffentlichkeit, d.h. Nachbarinnen, Nachbarn und sonstige Interessierte, ein genaues Bild über das Vorhaben machen können, erscheint eine Veröffentlichung im Internet nicht per se baugesetzwidrig, zumal dadurch die Information vor allem für auswärtige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fraglos erleichtert wird. Auch in anderen Kantonen mit praktisch identischen gesetzlichen Bestimmungen zu Publikation und öffentlicher Auflage wie der Kanton Thurgau sind diverse Gemeinden dazu übergegangen, Baugesuche vollständig im Internet zu publizieren.

Der kantonale Datenschützer äussert demgegenüber datenschutzrechtliche Bedenken, ob ohne entsprechende gesetzliche Grundlage ein elektronisches Auflageverfahren mitsamt allen Baugesuchsunterlagen durchgeführt werden kann. In seiner Stellungnahme vom 5. Januar 2022 zur vorliegenden Einfachen Anfrage stellte er auch die baurechtliche Auslegung in Frage. Zusammengefasst lautet die Begründung, es sei im Baugesetz keine Regelung zu finden, gemäss welcher Daten weltweit veröffentlicht werden dürften (Differenzierung zwischen *Auflage* und *weltweiter Publikation* der Unterlagen).

## Frage 2

Die Regelung von Verfahrensvorschriften liegt im Zuständigkeitsbereich des kantonalen Gesetz- oder Ordnungsgebers. Kommunale Reglemente genügen deshalb nicht für eine öffentliche Bauauflage im Internet. Die im Zuge der Digitalisierung nötigen Bestimmungen müssen nun auf kantonaler Ebene geschaffen werden, wobei sich eine Regelung der aufgeworfenen Frage im PBG anbietet.

### **Frage 3**

Musterdokumente und allgemeine Vorgaben zur Publikation und zur Auflage finden sich in den Erläuterungen zum PBG (abrufbar unter <https://raumentwicklung.tg.ch>). Weitere Richtlinien oder Weisungen des Kantons bestehen in diesem Bereich nicht.

### **Frage 4**

Im Rahmen des Projekts Geo2020 schafft der Kanton ein elektronisches Baugesuchs- und Planungsgeschäftsportal (Teilprojekt 6, e-Bau und e-Plan). Es ist das erklärte Ziel des Projektes, dass die Verfahren, inklusive Publikation und Auflage, künftig rein digital durchgeführt werden können. Daraus wird sich auch Anpassungsbedarf bei den Rechtsgrundlagen ergeben. In diesem Zusammenhang wird explizit zu klären sein, welche Angaben im Internet öffentlich gemacht werden dürfen und sollen und ob Zugangsschranken (z.B. eine Registrierungspflicht) erforderlich sind.

Aufgrund des Gesagten wird empfohlen, bei einer öffentlichen Auflage vorläufig nicht sämtliche Baugesuchsunterlagen im Internet zu publizieren.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

